



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 2020

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>2006</b>	14. 7. 2020	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften . . . . .	702
<b>2021</b>	30. 6. 2020	Dritte Verordnung zur Änderung der BürgerentscheidDVO . . . . .	702
<b>203015</b>	14. 7. 2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst . . . . .	702
<b>223</b>	2. 7. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. . . . .	703
<b>223</b>	2. 7. 2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung . . . .	703
<b>7113</b>	6. 7. 2020	Vierte Verordnung zur Änderung der LadenöffnungsVO . . . . .	703
<b>763</b>	4. 7. 2020	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding . . . . .	704
	17. 7. 2020	Genehmigung des Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung . . . . .	714
	9. 7. 2020	Genehmigung der 32. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Essen . . . . .	714
	9. 7. 2020	29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden . . . . .	714
	17. 7. 2020	Berichtigung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 . . . . .	715

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2006

### Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 14. Juli 2020

Das Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 1 Nummer 19 wird wie folgt berichtigt:

1. In Buchstabe b werden die Wörter „[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ jeweils durch die Angabe „14. Juli 2020“ ersetzt.
2. In Buchstabe d werden die Wörter „[einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres]“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.

Düsseldorf, den 14. Juli 2020

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
S c h e l l e n

– GV. NRW. 2020 S. 702

2021

### Dritte Verordnung zur Änderung der BürgerentscheidDVO

Vom 30. Juni 2020

Auf Grund des § 26 Absatz 10 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, sowie des § 23 Absatz 9 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

#### Artikel 1

Die BürgerentscheidDVO vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „zur Durchführung eines Bürgerentscheides“ durch die Wörter „über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ ersetzt.
2. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

#### „§ 9

#### Verlängerung von Fristen zur Einreichung kassatorischer Bürgerbegehren

(1) Auf Antrag der Vertretungsberechtigten kann der Rat die Frist zur Einreichung eines Bürgerbegehrens einmalig verlängern, wenn nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist oder die Unterschriftensammlung in Person durch eine Katastrophe oder vergleichbare Umstände höherer Gewalt verhindert oder unzumutbar erschwert wird. Die Frist nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann um höchstens vier Wochen,

die Frist nach § 26 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen um höchstens sechs Wochen verlängert werden.

(2) Absatz 1 gilt für Bürgerbegehren nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

3. Der bisherige § 9 wird § 10.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2020

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2020 S. 702

203015

### Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst

Vom 14. Juli 2020

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), verordnen das Ministerium des Innern und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

#### Artikel 1

Die Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst vom 19. März 2010 (GV. NRW. S. 199), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2019 (GV. NRW. S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Einstellung erfolgt am ersten Arbeitstag im August eines jeden Jahres. Hiervon abweichend kann die Einstellung im Jahr 2020 bis zum 30.09.2020 erfolgen, sofern die fachlichen Einstellungsbedingungen aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht früher erbracht werden können.“

2. Nach § 6 Absatz 2 wird ein folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 2 verkürzt sich die Ausbildungsdauer nach Absatz 2 um die zeitliche Differenz zwischen dem Termin nach § 4 Abs. 2 S. 1 und dem tatsächlichen Einstellungstermin.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 10

#### Musterausbildungsplan

(1) Die Ausbildung erfolgt nach dem dieser Verordnung beigefügten Musterausbildungsplan (**Anlage 1**). Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall geändert werden, wenn besondere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. Der Einführungs- und der Abschlusslehrgang werden an einem vom Innenministerium im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu bestimmenden Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt. Der Einführungslehrgang soll am Anfang und der Abschlusslehrgang am Ende des Vorbereitungsdienstes liegen.

(2) Im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 2 ist der Ausbildungsplan individuell anzupassen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 2020

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herbert R e u l

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ursula H e i n e n - E s s e r

– GV. NRW. 2020 S. 702

223

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung zur Förderung kommunaler  
Aufwendungen für die schulische Inklusion**

**Vom 2. Juli 2020**

Auf Grund des § 1 Absatz 8 Satz 2 und des § 2 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird nach der Angabe „2018/2019“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „2019/2020“ wird die Angabe „und 2020/2021“ eingefügt.
2. In § 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Yvonne G e b a u e r

– GV. NRW. 2020 S. 703

223

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung des  
Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung**

**Vom 2. Juli 2020**

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), der zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, verordnet das Ministe-

rium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2020 (GV. NRW. S. 314a) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 Absatz 8 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der in Satz 1 genannte Umfang des selbständigen zusätzlichen Unterrichts kann im Schuljahr 2020/2021 mit Zustimmung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters auf bis zu sechs Wochenstunden erhöht werden.“

2. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unterrichtspraktische Prüfungen, die nach den landesweiten Sommerferien 2020 bis zum 31. Dezember 2020 stattfinden, werden wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in einem veränderten Format durchgeführt, wenn die Lerngruppe der jeweiligen Unterrichtspraktischen Prüfung nicht im Präsenzunterricht unterrichtet wird. Sobald feststeht, dass die Lerngruppe der jeweiligen Unterrichtspraktischen Prüfung nicht im Präsenzunterricht unterrichtet wird, teilt der Prüfling dies unverzüglich dem Prüfungsamt über das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung in Textform unter Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung mit.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Staatsprüfungen, die in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum aufgrund einer Note der Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht bestanden werden, werden einmalig als nicht durchgeführt bewertet und auf die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten in § 38 Absatz 1 nicht angerechnet.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Yvonne G e b a u e r

– GV. NRW. 2020 S. 703

7113

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der LadenöffnungsVO**

**Vom 6. Juli 2020**

Auf Grund des § 6 Absatz 3 Satz 1 und § 9 Absatz 3 Satz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie:

**Artikel 1**

In der Anlage zu § 1 der LadenöffnungsVO vom 27. März 2012 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (GV. NRW. S. 633) geändert worden ist, wird die Angabe „in der Stadt **Bad Driburg** die Stadtteile **Bad Driburg**, **Alhausen**, **Bad Hermannsborn** und **Neuenheerse**“ durch die Angabe „Stadt **Bad Driburg**“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 2020

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie  
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2020 S. 703

**763**

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrages zwischen dem Land  
Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-  
Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding**

**Vom 4. Juli 2020**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2020 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Nachdem am 3. Juli 2020 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht waren, ist der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 12 Absatz 2 am 4. Juli 2020 in Kraft getreten.

Düsseldorf, 4. Juli 2020

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
gez. Armin Laschet

**Staatsvertrag**  
**zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen**  
**und dem Land Rheinland-Pfalz**  
**über die Provinzial Rheinland Holding**

Das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesregierung,  
diese vertreten durch den Minister der Finanzen,  
und  
das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch die Ministerpräsidentin,  
diese vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:



## Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Provinzial Rheinland Holding, Anstalt öffentlichen Rechts, ordnen die vertragschließenden Länder die rechtlichen Verhältnisse der Provinzial Rheinland Holding mit diesem Staatsvertrag neu.

Rechtsgrundlage der Provinzial Rheinland Holding ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995, geändert durch Staatsvertrag vom 19./21. September 2001. Die Provinzial Rheinland Holding, vormals Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, hat im Jahre 2002 den Geschäftsbetrieb auf die Provinzial Rheinland Versicherung AG übertragen, deren Anteile sie seitdem hält. Die vormalige Provinzial Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist 2001 formwechselnd in die Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG umgewandelt worden, deren Anteile auf die Provinzial Rheinland Holding übertragen worden sind. Mithin hält die Provinzial Rheinland Holding seit 2002 unter anderem die Anteile an der Provinzial Rheinland Versicherung AG und an der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG.

Dieser Staatsvertrag soll die Provinzial Rheinland Holding in die Lage versetzen, den sich verändernden Marktgegebenheiten auch in der Zukunft erfolgreich zu begegnen.

## Artikel 1

### Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die Provinzial Rheinland Holding ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die geschäftliche Tätigkeit der Provinzial Rheinland Holding ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen und besteht insbesondere in der Förderung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Versicherungsschutz. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Provinzial Rheinland Holding hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (3) Die Rechtsverhältnisse bestimmen sich vorrangig nach den Vorschriften dieses Staatsvertrages. Ergänzende Regelungen werden, soweit keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Satzung getroffen.

- (4) Die Provinzial Rheinland Holding ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Das Dienstsiegel zeigt das Wappenschild der ehemaligen Rheinprovinz und trägt in der Umschrift den Namen der Provinzial Rheinland Holding.

## **Artikel 2**

### **Geschäftstätigkeit**

Die Geschäftstätigkeit der Provinzial Rheinland Holding kann sich auf alle Zweige der Versicherung, mit Ausnahme der Lebensversicherung und der sonstigen nach dem Grundsatz der Spartenentrennung jeweils gesondert zu betreibenden Versicherungssparten, einschließlich der Mit- und Rückversicherung, erstrecken. Die Provinzial Rheinland Holding kann Holdingtätigkeiten ausüben, Beteiligungen halten und Dienstleistungen für Unternehmen erbringen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

## **Artikel 3**

### **Gewährträger und Gewährträgerhaftung**

- (1) Als Gewährträger der Provinzial Rheinland Holding und Träger der Anstaltslast sind am Stammkapital beteiligt der Rheinische Sparkassen- und Giroverband mit 34 Prozent, der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz mit 33 ein Drittel Prozent und der Landschaftsverband Rheinland mit 32 zwei Drittel Prozent.
- (2) Es können weitere Gewährträger, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sein müssen, unter Beteiligung am Stammkapital hinzutreten. Jeder Gewährträger kann nach Maßgabe der Satzung aus dem Kreis der Gewährträger ausscheiden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der Provinzial Rheinland Holding haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Provinzial Rheinland Holding nicht zu erlangen ist. Bei der vollzogenen Änderung der Rechtsform der vormaligen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist die Haftung der Gewährträger zum Zeitpunkt des Formwechsels für diejenigen Verbindlichkeiten bestehen geblieben, die bereits zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels bestanden.



#### **Artikel 4**

##### **Stammkapital**

Die Provinzial Rheinland Holding hat ein Stammkapital, das aus dem erzielten Jahresüberschuss verzinst werden kann. Die Stammkapitalanteile müssen übertragbar gestaltet sein.

#### **Artikel 5**

##### **Organe**

Organe der Provinzial Rheinland Holding sind:

1. die Gewährträgersversammlung,
2. der Verwaltungsrat und
3. der Vorstand.

#### **Artikel 6**

##### **Gewährträgersversammlung**

- (1) Die Gewährträgersversammlung entscheidet insbesondere über
  1. die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
  2. die Verwendung des Jahresüberschusses,
  3. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, sowie die Regelung der Vertragsbedingungen und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
  4. den Erlass und die Änderung der Satzung,
  5. Maßnahmen nach Artikel 11 mit Ausnahme von Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 6 Satz 1, die nicht Artikel 11 Absatz 6 Satz 2 unterfallen und
  6. die Auflösung der Provinzial Rheinland Holding.
- (2) Die Beschlüsse zu Maßnahmen nach Absatz 1 Nummern 5 und 6 bedürfen der Einstimmigkeit der Gewährträgersversammlung. Weitere Aufgaben und Einstimmigkeitserfordernisse können in der Satzung festgelegt werden. Die Beschlüsse zu Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Satzung und Satzungsänderungen werden von der Provinzial Rheinland Holding in beiden Ländern öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Gewährträgersversammlung vertritt die Provinzial Rheinland Holding nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Vorstands- und den Verwaltungsratsmitgliedern.



## **Artikel 7**

### **Verwaltungsrat**

Aufgabe des Verwaltungsrates ist insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, einzelne Aufgaben übertragen.

## **Artikel 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Provinzial Rheinland Holding und vertritt diese, ausgenommen in Angelegenheiten nach Artikel 6 Absatz 3, gerichtlich und außergerichtlich.

## **Artikel 9**

### **Aufsicht**

- (1) Die Provinzial Rheinland Holding untersteht, unbeschadet der Aufsicht nach bundesrechtlichen Vorschriften, der Aufsicht durch das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Dessen Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten, an Ort und Stelle prüfen, mündliche und schriftliche Berichte erbitten sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen; sie kann auch an den Sitzungen der Anstaltsorgane jederzeit teilnehmen. Die Aufsichtsbehörde kann die Einberufung der Gewährträgersammlung und des Verwaltungsrates zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
- (3) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden Kosten trägt die Provinzial Rheinland Holding.
- (4) Erfüllt die Provinzial Rheinland Holding die ihr obliegenden gesetzlichen Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsicht nicht nach, so kann die Aufsicht die Provinzial Rheinland Holding anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Provinzial Rheinland Holding der Anweisung innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht nach, so kann die Aufsicht an

Stelle der Provinzial Rheinland Holding das Erforderliche anordnen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

## **Artikel 10**

### **Auflösung der Provinzial Rheinland Holding**

Im Falle der Auflösung der Provinzial Rheinland Holding fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Provinzial Rheinland Holding im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital an die Gewährträger.

## **Artikel 11**

### **Ausgliederungen und Einzelrechtsübertragungen**

- (1) Die Provinzial Rheinland Holding kann sich als übertragender Rechtsträger an Ausgliederungen im Sinne des § 123 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung beteiligen. Auf die Ausgliederung sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieser Staatsvertrag etwas anderes bestimmt. Auf die Provinzial Rheinland Holding finden insoweit die auf Aktiengesellschaften als übertragende Rechtsträger anwendbaren Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht dieser Staatsvertrag etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Ausgliederung auf einen bestehenden oder mehrere bestehende Rechtsträger (übernehmende Rechtsträger) oder auf einen oder mehrere, von ihr dadurch gegründeten neuen oder gegründete neue Rechtsträger darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Anteile an diesem Rechtsträger oder diesen Rechtsträgern unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.
- (3) Eine Zwischenbilanz gemäß § 125 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Nummer 3 des Umwandlungsgesetzes ist nicht erforderlich.
- (4) Das Registergericht darf die Ausgliederung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Als Schlussbilanz darf auch eine Aufstellung des zu übertragenden



Vermögens (Teilbilanz) verwendet werden, für die die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend gelten. Im Übrigen bleibt die Vorschrift des § 125 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes unberührt.

- (5) Die Provinzial Rheinland Holding darf im Hinblick auf Rechtsträger, an denen sie beteiligt ist, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz unter der Voraussetzung vornehmen, dass die Anteile an diesen Rechtsträgern auch nach der Vornahme dieser Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.
- (6) Die Provinzial Rheinland Holding darf ihr Vermögen und Teile davon übertragen. Anteile an der Provinzial Rheinland Versicherung AG, an der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG und an der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt dürfen nur auf Rechtsträger übertragen werden, deren Anteile unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.

## Artikel 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.
- (2) Der Staatsvertrag tritt am Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995, geändert durch Staatsvertrag vom 19./21. September 2001, außer Kraft.



Düsseldorf, den 08.05.20

Namens des Ministerpräsidenten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

  
Lutz Lienenkämper

Mainz, den 05.05.20

Namens der Ministerpräsidentin  
des Landes Rheinland-Pfalz  
Der Minister des Innern  
und für Sport  
des Landes Rheinland-Pfalz



Roger Lewentz

## **Genehmigung des Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung**

**Vom 17. Juni 2020**

Der Braunkohlenaussschuss hat in seiner 158. Sitzung am 6. Dezember 2019 die Aufstellung des Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan:

Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung beschlossen. Der aufgestellte Braunkohlenplan wurde mir von der Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 18. Dezember 2020 – 32/64.2-10.4 – zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Erlass vom 17. Juni 2020 – VIII B 4 – 51.20.05.02 – habe ich den Braunkohlenplan gemäß § 29 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des Landtages genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird der Braunkohlenplan bei den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf (Regionalplanungsbehörden), dem Rhein-Kreis Neuss sowie der Stadt Dormagen, der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Der Braunkohlenplan wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Braunkohlenplans gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen den Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 30. Juni 2020

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R E N Z

## **Genehmigung der 32. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Essen**

**vom 9. Juli 2020**

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 18. November 2019 bis 13. Februar 2020 die 32. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr im Gebiet der Stadt Essen (Iktener Straße) beschlossen. Diese Änderung hat mir die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr mit Schreiben vom 11. März 2020 – Aktenzeichen: 61-2-1 – gemäß § 39 Absatz 2 Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans habe ich mit Erlass vom 25. Mai 2020 – Aktenzeichen: VIII B 3 – 30.18.01.12\_32 E – gemäß § 39 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW. Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans bei dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 9. Juli 2020

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2020 S. 714

## **29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden**

**Vom 9. Juli 2020**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 23. März 2020 die 29. Änderung des Regionalplans Münsterland für den Regierungsbezirk Münster, Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

– GV. NRW. 2020 S. 714



und Änderung des Flächenbedarfskontos (Grundsatz 9, Tabelle III-1) im Regionalplan, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 20. April 2020 – Aktenzeichen: 32.01.02.29 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Borken zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 29. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 9. Juli 2020

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R E N Z

– GV. NRW. 2020 S. 714

### **Berichtigung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020**

**Vom 17. Juli 2020**

Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 678) wird wie folgt berichtigt:

Dem Gesetzestext wird der aus dem Anhang zu dieser Berichtigung ersichtliche Gesamtplan angefügt.

Düsseldorf, den 17. Juli 2020

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Gisela P r i m a s

# **Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020**

## **Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

**Haushaltsübersicht**

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2020 (TEUR)	2019* (TEUR)	2020 (TEUR)	2020 (TEUR)	2019* (TEUR)
01 Landtag	189,3	189,3	168 391,3	4 620,0	153 672,8
02 Ministerpräsident	738,9	828,9	329 330,5	262 705,0	260 000,5
03 Ministerium des Innern	181 809,3	187 752,3	6 202 739,2	795 714,5	5 857 553,4
04 Ministerium der Justiz	1 318 599,9	1 308 841,5	4 724 317,6	153 445,9	4 479 136,1
05 Ministerium für Schule und Bildung	464 553,1	253 864,0	20 000 139,6	527 450,1	18 766 765,1
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 237 729,6	1 346 394,9	9 613 033,0	1 712 069,3	9 208 713,3
07 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	339 925,9	337 928,1	6 521 745,1	800 728,2	6 523 973,2
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	630 264,7	674 675,1	1 445 366,6	602 089,8	1 276 826,9
09 Ministerium für Verkehr	1 595 745,0	1 799 588,1	2 938 996,6	1 840 086,0	2 868 622,8
10 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	375 465,9	386 523,3	1 077 653,7	853 010,7	1 055 946,9
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	4 215 182,8	4 238 848,3	6 428 554,7	424 127,2	6 391 602,1
12 Ministerium der Finanzen	532 983,3	678 436,6	2 676 877,0	232 544,2	2 522 521,1
13 Landesrechnungshof	145,8	148,5	49 770,4	—	46 650,6
14 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	373 487,6	351 765,4	1 553 418,2	2 151 931,5	1 586 042,7
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	737,1	—	200,1
20 Allgemeine Finanzverwaltung	68 896 478,7	66 363 158,6	16 432 229,2	245 000,0	16 930 715,3
Zusammen	80 163 299,8	77 928 942,9	80 163 299,8	10 605 522,4	77 928 942,9

\* Stand: Reindruck 2019 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2019 = Vorjahresvergleichszahl

**Hinweis:**

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.



**FINANZIERUNGSÜBERSICHT**

		( Mio EUR )
<b>I.</b>	<b>HAUSHALTSVOLUMEN</b>	80.163,3
<b>II.</b>	<b>ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
1.	<b>Ausgaben</b> (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	79.953,3
2.	<b>Einnahmen</b> (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	79.399,1
3.	<b>Finanzierungssaldo</b>	-554,1
<b>III.</b>	<b>ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
4.	<b>Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt</b>	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	15.171,1
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.025,6
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	145,5
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	611,9
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	204,2
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,9
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9.	Finanzierungssaldo	-554,1
<b>IV.</b>	<b>NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL</b>	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	145,5
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.025,6
	Kreditermächtigung (brutto)	15.171,1

**KREDITFINANZIERUNGSPLAN**

		( Mio EUR )
<b>I.</b>	<b>EINNAHMEN AUS KREDITEN</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
	vom Kreditmarkt (brutto)	15.171,1
	<b>Zusammen</b>	15.171,1
<b>II.</b>	<b>TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	145,5
	am Kreditmarkt	15.025,6
	<b>Zusammen</b>	15.171,1
<b>III.</b>	<b>NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-145,5
	am Kreditmarkt	145,5
	<b>Zusammen</b>	—



**Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359